

95. Bemessung des Betrages der von einem Miterben, welcher nur einen Teil der Nachlassgrundstücke zum Alleineigentum übereignet erhalten hat, nach Maßgabe der §§ 18 flg. des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (G. S. S. 119) zurückzuerstattenden Grundsteuerentschädigung.¹

IV. Civilsenat. Ur. v. 11. Februar 1897 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. v. E. (kl.). Rep. IV. 385/96.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte verlangte auf Grund der §§ 18 flg. des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern von dem Kläger als Besitzer des Mittergutes A. Rückerstattung derjenigen Entschädigung, welche bei Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und

¹ Vgl. die vorige Nummer.

Bevorzugungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 mit 3444,75 *M* für das Gut A. gezahlt worden war, zum Teilbetrage von 3174,66 *M*, während Kläger seine Verpflichtung nur in Höhe von 574,12½ *M* anerkannte. Empfänger der Entschädigung war nicht der Kläger selbst, sondern sein im Jahre 1883 verstorbener Vater, welcher außer A. auch die Güter L. mit M. und B. besaß und auch für diese Güter die Grundsteuerentschädigung mit 2807,27 *M* bzw. 12795,92 *M*, für alle drei Güter zusammen also 19047,94 *M*, erhalten hatte. Kläger war Erbe nach seinem Vater zu einem Sechstel geworden und hatte bei der Nachlaßregulierung das Gut A. übernommen, während die Güter L. und B. seinem Bruder überlassen worden waren.

Der Beklagte vertrat nun die Auffassung, daß bei der Bestimmung des Umfangs der Rückerstattungspflicht des Klägers die für die drei dem Erblasser des Klägers, also einem und demselben Eigentümer, gehörig gewesenen Güter gewährten Entschädigungen zusammen zu rechnen seien, und von dieser Gesamtentschädigung der sechste Teil, als der der Erbquote des Klägers am Nachlasse seines Vaters entsprechende Bruchteil, vom Kläger zu erstatten sei, jedoch nur insoweit, als dabei nicht der Betrag der für das Gut A. gewährten Entschädigung überschritten werde. Der Beklagte meinte daher, daß, da der sechste Teil der Gesamtentschädigung von 19047,94 *M* den Betrag von 3174,66 *M* ergebe, während für A. eine Entschädigung von 3444,75 *M* gewährt worden, der Kläger den verlangten Betrag von 3174,66 *M* erstatten müsse. Dagegen war der Kläger der Ansicht, daß der Bemessung seiner Rückerstattungspflicht lediglich die für A. gewährte Entschädigung zu Grunde gelegt werden dürfe, und nur hiervon der seiner Erbquote am väterlichen Nachlasse entsprechende Bruchteil zu berechnen sei, daß er also nur ein Sechstel von 3444,75 *M* = 574,12½ *M* zu erstatten habe.

Dem Antrage des Klägers entsprechend hat der erste Richter dahin erkannt:

Es wird festgestellt, daß das vom Kläger nach § 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 an die Staatskasse zurückzuerstattende Entschädigungskapital 574,12½ *M* beträgt.

Die hiergegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen, und auch die Revision ist für unbegründet erachtet worden.

Gründe:

„Die Verpflichtung der Besitzer solcher Grundstücke, für welche aus Anlaß der Aufhebung der Grundsteuerfreiheit nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 seiner Zeit Entschädigungen gezahlt worden sind, zur Rückerstattung dieser Entschädigungen an die Staatskasse beruht allein auf der positiven Bestimmung des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern im § 18, wonach diese Entschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zurückzugewähren sind. Daneben kann, was auch unter den Parteien nicht streitig ist, ein Verpflichtungsgrund aus der grundlosen Bereicherung, obwohl nach Aufhebungsehung der Grundsteuer der Grund, aus welchem die Entschädigung geleistet, entfallen ist, und dieser rechtliche Gesichtspunkt nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzes gewesen ist, nicht in Frage kommen.

Die maßgebenden Bestimmungen, aus denen sich die rechtliche Natur, die Voraussetzungen und der Umfang der unter den Parteien nur in letzterer Beziehung streitigen Rückerstattungspflicht des Klägers ergeben, sind in § 19 Absf. 1. 2. 5 und § 25 Absf. 1 a. a. D. dahin ausgesprochen:

§ 19. Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind.

Wenn sich die Veräußerung nur auf einen Teil des Gutes bzw. Grundstückes erstreckt hat, so wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältnisse der Grundsteuer ermittelt.

Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitales zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist.

§ 25. Die aus den §§ 18. 19 u. folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.

Wenn es charakteristisch für das dingliche Recht ist, daß sein Gegenstand eine Sache ist, ohne Rücksicht auf die Person, bei welcher sich die Sache befindet — § 126 A.L.R. I. 2 —, so läßt die Bestimmung des § 25 keine andere Auffassung zu, da sich aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes nichts Anderes ergibt, als daß hier eine dingliche Last hat angeordnet werden sollen. Von dieser Annahme ist der erkennende Senat auch bereits bei der Entscheidung der Frage ausgegangen, ob Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art gemäß § 25 C.F.D. zur ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtes der belegenene Sache gehören.¹

Der § 19 Abs. 1 bestimmt zunächst als allgemeine Voraussetzung der Rückerstattungspflicht, daß nicht nach erfolgter Entschädigung eine Veräußerung durch lässiges Rechtsgeschäft stattgehabt hat. Anderenfalls bleibt die Rückerstattung schlechthin ausgeschlossen. Sodann wird im Abs. 2 des § 19 der Fall geregelt, daß nur ein Teil durch ein solches Geschäft veräußert ist. Dann haftet nicht etwa die Erstattungspflicht im vollen Umfange auf dem Restgrundstücke weiter, sollte sich dasselbe auch noch im Eigentume des Empfängers der Entschädigung befinden. Vielmehr entfällt die Rückerstattungspflicht in Höhe des auf das abveräußerte Trennstück nach dem Verhältnisse der Grundsteuer zu rechnenden Betrages der Entschädigung. Daraus ist aber mit Sicherheit die Absicht des Gesetzgebers erkennbar, daß bei Bemessung der Höhe der Rückerstattung nur das im Eigentume des Verpflichteten befindliche Grundstück und nur die für dasselbe gezahlte oder darauf nach Verhältnis der Grundsteuer zu rechnende Entschädigung in Betracht gezogen werden soll. Daß dieser durchaus folgerichtige Maßstab für die Bemessung der Höhe der Rückerstattung nicht in gleicher Weise bestimmend sein sollte, falls der zur Rückerstattung Verpflichtete ein unmittelbarer oder mittelbarer Erbe nach dem Empfänger der Grundsteuerentschädigung geworden ist und nur einen Teil der betreffenden Grundstücke aus dem Nachlasse bei der Erbteilung übereignet erhalten hat, dafür fehlt es in dem Gesetze selbst an jedem Anhalte. Denn dem Teilerben gegenüber können nach erfolgter Teilung des Nachlasses die anderen Erben übereigneten Grund-

¹ Vgl. das Urteil vom 21. Januar 1897 Nr. 93 S. 849 des vorliegenden Banbes. D. E.

stücke nicht anders, als solche Grundstücke behandelt werden, die von dem Erblasser selbst oder aus dem Nachlasse von den Erben an Dritte veräußert sind. Die zu Gunsten des Teilerben im Abs. 5 des § 19 getroffene Bestimmung berührt diese Frage nicht. Dieselbe beruht auf einem Vorschlage der mit der Vorberatung des Gesetzentwurfes beauftragten Kommission des Abgeordnetenhauses und hat nur, abweichend von der Regierungsvorlage, nach welcher auch der Teilerbe zur Erstattung der ganzen auf das ihm übereignete Grundstück zu rechnenden Entschädigung verpflichtet war, dem Gedanken Ausdruck geben sollen, daß nur der Teil dieser Entschädigung, welcher der Erbquote des Erben entspricht, als ihm zugemessener Vorteil anzusehen ist, selbst wenn er im Rezeß das ganze Gut oder Grundstück übereignet erhalten haben sollte.

Vgl. Kommissionsbericht vom 17. März 1898, Bd. 5 der Anlagen S. 2281 flg.

Hiernach muß auch bei Bemessung der von einem Teilerben, der nur einen Teil der Nachlassgrundstücke übereignet erhalten hat, zurückzuerstattenden Entschädigungssumme das Verhältnis unberücksichtigt bleiben, in welchem er als Miterbe zur Rückerstattung der Gesamtentschädigung hätte beitragen müssen. Vielmehr ist auch dem Teilerben gegenüber lediglich die auf das ihm übereignete Grundstück oder Teilgrundstück entfallende Entschädigung zu Grunde zu legen, und davon nur der Bruchteil zu erstatten, zu welchem er unmittelbar oder mittelbar Erbe des Empfängers der Entschädigung geworden ist.

Zu diesem Ergebnisse gelangt auch der Berufungsrichter. Er entnimmt aus der Bestimmung im § 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 die rechtliche Natur der Rückerstattungspflicht als einer dinglichen Last, sodasß nur der Besitzer des Grundstückes als solcher, und nur dieser, zur Rückerstattung verpflichtet sei. Der § 19 . . . ändere an dieser rechtlichen Eigenschaft der Verpflichtung nichts; er treffe nur nähere Bestimmung für die Fälle, in denen der Besitzer garnicht oder nur in beschränktem Umfange hafte. Insbesondere bestche nach der Vorschrift im Abs. 5 des § 19 auch im Falle des Eigentumsüberganges durch Erbteilung die Rückerstattungspflicht an sich nur für den zeitigen Eigentümer und nur bezüglich der für das in seinem Eigentume befindliche Gut oder Grundstück gezahlten Entschädigung, und zwar habe er, wenn er nur zu einer Quote Erbe geworden, diese Ent-

schädigung nur zu dem seiner Erbquote entsprechenden Bruchteil zu erstatten. . . .

Demgegenüber macht die Revision geltend, daß der Gesetzgeber nur aus Billigkeitsgründen die an sich durch § 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 begründete Pflicht zur Rückerstattung der Grundsteuerentschädigungen auf die im § 19 bestimmten Fälle beschränkt habe. Es müsse daher der Miterbe, dessen Erblasser für mehrere Güter oder Grundstücke die gemäß § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in der Regel in einer Summe zu gewährende Entschädigung erhalten habe, den seinem Erbteile entsprechenden Bruchteil der Gesamtentschädigung insoweit zurückerstatten, als durch diesen Bruchteil die Entschädigung nicht überstiegen werde, welche von der Gesamtentschädigung auf das in seinem Eigentume befindliche einzelne Gut oder Grundstück gerechnet worden sei. Die Erstattungspflicht des Teilerben auf den seiner Quote entsprechenden Bruchteil an der auf das ihm übereignete Grundstück entfallenden Entschädigung zu beschränken, sei durch die Billigkeit nicht zu rechtfertigen. Auch führe diese Auffassung in der praktischen Durchführung zu Unbilligkeiten, indem danach z. B. eine Entschädigung von 10 000 *M* ganz, oder nur zur Hälfte zurückgezahlt werden müßte, je nachdem der von zwei Erben beerbte Empfänger der Entschädigung ein Gut hinterlassen, das zu gleichen Teilen auf die Erben übergegangen, oder zwei Güter, von denen je eins einem der Erben zugefallen sei.

Endlich aber bestimme der § 25 a. a. D., durch welchen der Berufsrichter seine Absicht zu rechtfertigen glaube, überhaupt nichts über den Umfang der Rückerstattung. Im übrigen werde ja ein Betrag, der die für das Gut A. dem Erblasser des Klägers berechnete Entschädigung übersteige, nicht beansprucht, indem die erstattet verlangte Summe von 3174,88 *M* hinter der mit 3444,75 *M* gewährten Entschädigung noch zurückbleibe.

Die Revision erscheint nach beiden Richtungen hin nicht begründet.

Zunächst ist es unzutreffend, daß der Berufsrichter die Bedeutung des § 25 a. a. D. insofern verkannt habe, als aus demselben die Beschränkung der Rückerstattungspflicht des Klägers auf den festgestellten Betrag hergeleitet werde, während diese Gesetzesvorschrift über den Umfang der Rückerstattungspflicht überhaupt nichts bestimme. Letzteres ist der Revision allerdings zuzugeben, da der § 25 Abs. 1

nur den Zweck hat, den in demselben bezeichneten Verpflichtungen die Natur einer dinglichen Last zu verleihen. Nur dies folgert aber auch der Berufungsrichter aus § 25, und er schließt daraus dann weiter, was ebenfalls nicht zu beanstanden ist, daß der Besitzer des Grundstückes nur als solcher für die Rückerstattung verpflichtet ist. Dagegen nimmt der Berufungsrichter für den Umfang der Rückerstattungspflicht auf den § 19 Bezug und kommt auf Grund der Bestimmung in Abs. 5 zu der Auffassung, daß auch im Falle des Eigentumsüberganges durch Erbteilung die Rückerstattungspflicht an sich nur für den zeitigen Eigentümer und nur bezüglich der für das in seinem Eigentume befindliche Gut oder Grundstück gezahlten Entschädigung besteht, und zwar nur zu dem seiner Erbquote entsprechenden Bruchteile. Die Auffassung, als ob es mit der rechtlichen Natur der im § 25 a. a. D. geschaffenen dinglichen Last unvereinbar sei, die Rückerstattungspflicht des Eigentümers auch über den nach Verhältnis seiner Erbquote am Nachlasse des Empfängers der Entschädigung hinausgehenden Bruchteil der für das in seinem Besitze befindliche Grundstück gewährten Entschädigung auszudehnen, findet sich in den Gründen des Berufungsrichters nicht vertreten.

Auch den weiteren Ausführungen der Revision, daß die im § 18 a. a. D. ausgesprochene Pflicht zur Rückerstattung der Grundsteuerentschädigungen nur aus Billigkeitsrücksichten auf die im § 19 bezeichneten Fälle beschränkt worden sei, daß aber durch diese Billigkeit die Annahme des Berufungsrichters sich nicht rechtfertigen lasse, kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil, wenn sie auch dem Entwurfe zu dem Gesetze vom 14. Juli 1893 gegenüber zutreffend gewesen sein mögen, die Auffassung des Berufungsrichters der Absicht des Gesetzes selbst in seiner schließlichen Fassung, wie oben dargelegt, durchaus entspricht. Daß die Annahme des Berufungsrichters in der praktischen Durchführung zu Unbilligkeiten führen könnte, ist nicht anzuerkennen und namentlich aus dem angeführten Beispiele nicht zu folgern. Auch wenn der Erblasser nur ein Gut hinterlassen, und beide Erben Realteilung zu gleichen Teilen vorgenommen haben, würde nach der Auffassung des Berufungsrichters mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 19 Abs. 5 a. a. D. jeder Erbe von der Gesamtentschädigung von 10000 *M* nur je 2500 *M* zurückzahlen haben, da auf jede Grundstücks Hälfte auch nur die Hälfte der Gesamtentschädigung zu rechnen

und die Rückerstattung dieses Betrages zur Hälfte ausgeschlossen ist, nachdem der Eigentümer nur zur Hälfte Erbe geworden. Nur wenn beide Erben bei Eintritt der Geltungskraft des Gesetzes vom 14. Juli 1893 sich noch in ideellem Miteigentume befunden hätten, würde ein jeder Erbe 5000 *M* zu erstatten haben, da sich das Miteigentum auf die ganze Sache erstreckt. Ebenso ist aber die Rechtslage, falls der Erblasser zwei für sich bestehende Güter hinterlassen hat, solange die Güter sich im Miteigentume der beiden Erben befinden. Andererseits kann gerade die vom Beklagten vertretene Auffassung zu Unbilligkeiten führen. Hat in den beiden vorgedachten Fällen der eine der beiden Erben das ganze Gut oder die beiden Güter allein übernommen, während der zweite Erbe anderweitig abgefunden ist, so hat ersterer jedenfalls nach § 19 Abs. 5 und nach der damit übereinstimmenden Vorschrift in Art. 8 Biff. 2 der vom Finanzminister zur Ausführung der §§ 18—21, 23—27 und 30 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 erlassenen Anweisung vom 29. November 1893 nur die Hälfte der Gesamtentschädigung von 10 000 *M* zum Betrage von 5000 *M* zurückzuerstatten. Demgegenüber ist es nicht folgerichtig, seine lediglich an den Besitz des Grundstückes geknüpfte Rückerstattungspflicht auf den gleichen Betrag dann zu bemessen, wenn ihm nur die Hälfte des Grundstückes oder das eine Gut übereignet ist, wie dies nach der Auffassung des Beklagten geschehen mußte. Die Eigenschaft des Rückerstattungspflichtigen als Miterben nach dem Empfänger der Entschädigung kann an sich die verhältnismäßig stärkere Belastung im zweiten Falle nicht rechtfertigen, da sie in beiden Fällen die gleiche ist.

Den mit der vom Beklagten vertretenen Auffassung sich deckenden Ausführungen des Finanzministers in dem zum Vortrage gebrachten Reskripte vom 5. April 1896 zu 2 und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. März 1896 (S. 1334 des stenographischen Berichtes), die auch den Vorschriften in den Artt. 7, 8 der vorgedachten Anweisung zu Grunde liegen, kann gegenüber der entgegenstehenden schlüssigen Auslegung des Gesetzes selbst ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Ebenso bedeutungslos erscheint endlich der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß für mehrere Güter oder Grundstücke eines und desselben Eigentümers die Grundsteuerentschädigung gemäß § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in der Regel in einer Summe zu gewähren war. Entscheidend ist, daß auch in solchen

Fällen bei Bestimmung der Rückerstattungspflicht lediglich die Grundsätze des § 19 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 zur Anwendung zu bringen sind, und insbesondere, wenn die Grundstücke sich nicht mehr sämtlich im Eigentume eines Rückerstattungspflichtigen befinden, die Verteilung der Entschädigung auf die verschiedenen Güter oder Grundstücke stattfinden muß.

Hiernach war die Revision, wie gesehen, als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .